

Endgültige Bedingungen

vom 27. März 2017

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Express Aktienanleihen Protect
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 26. September 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 26. September 2017 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 26. September 2016 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Emissionstag und Emissionspreis:

26. April 2017

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von 1 % enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 26. April 2017 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. März 2017.

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 27. März 2017 bis 24. April 2017 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	CBF

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 26. April 2017

Erster Handelstag: 23. März 2017

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Nennbetrag: EUR 1.000,–

Verzinsungsbeginn: 26. April 2017

Zinszahltag: 26. April 2018, 26. April 2019, 26. April 2020 und 26. April 2021

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag	Emissionspreis	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche
DE000HU9VUW5	HU9VUW	DEHU9VUW=HVBG	MC048255	1	EUR 30.000.000	101%	EUR 30.000.000	EUR 30.000.000

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Strike Level	Barriere Level	Zinssatz	Verzinsungsende	Rückzahlungstermin
DE000HU9VUW5	adidas AG	Schlusskurs	100%	60%	3,5% p.a.	26. April 2021	26. April 2021

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag
DE000HU9VUW5	24. April 2017	19. April 2021	19. April 2021

Tabelle 1.4:

k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)
1	19. April 2018	100%	26. April 2018
2	17. April 2019	100%	26. April 2019
3	20. April 2020	100%	26. April 2020

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
adidas AG	EUR	A1EWWW	DE000A1EWWW0	ADSGn.DE	ADS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Barriere" ist Barriere Level x R (initial).

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basispreis" ist Strike Level x R (initial).

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Nennbetrag} / \text{Basispreis}.$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Stückelung" ist die Festgelegte Stückelung im definierten Nennbetrag.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die

Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Aktienkündigungsereignis.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungseignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts errechnet.
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugängliche Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt.

Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der **"Barwert des Rückzahlungspreises"** ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der **"Berichtigte Wert"**) von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den

betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die **"Ersatzfeststellung"**) und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
	Zurverfügung-	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines

	stellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.
--	---	--

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.																								
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.																								
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.																								
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																								
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (bisher firmierend als Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015* <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2015 – 31.12.2015</th><th>01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€ 983 Mio.</td><td>€ 892 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 776 Mio.</td><td>€ 1.083 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 750 Mio.</td><td>€ 785 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 0,93</td><td>€ 0,96</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2015</td><td>31.12.2014</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 298.745 Mio.</td><td>€ 300.342 Mio.</td></tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014 ¹⁾	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.	Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96				Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014	Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014 ¹⁾																								
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.																								
Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.																								
Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.																								
Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96																								
Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014																								
Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.																								

Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015	31.12.2014
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€85.768 Mio.
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.

¹⁾ Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.

²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2016*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 30.06.2016	01.01.2015 – 30.06.2015
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 542 Mio.	€ 491 Mio.
Ergebnis vor Steuern	€ 568 Mio.	€ 490 Mio.
Konzernüberschuss	€ 371 Mio.	€ 326 Mio.
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,46	€0,40
Bilanzzahlen	30.06.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	€ 316.608 Mio.	€ 298.745 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.376 Mio.	€ 20.766 Mio.
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2016	31.12.2015
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.138 Mio.	€ 19.564 Mio.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.138 Mio.	€ 19.564 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 85.719 Mio.	€ 78.057 Mio.

		<table border="1"> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)¹⁾</td><td>22,3%</td><td>25,1%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 der Emittentin entnommen. ¹⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	22,3%	25,1%
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	22,3%	25,1%			
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.			
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. Juni 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.			
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.			
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.			
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum			

		für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. "Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro ("EUR") (die "Festgelegte Währung") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für die jeweilige Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst. Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig. Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung

		des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge verlangen. Beschränkung der Rechte Bei Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Bei Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 angegeben) ab. Darüber hinaus sehen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor. Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. <i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i> Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags. Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert). <i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i> Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.

		Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin in oder letzter Referenztermin	Der " Finale Beobachtungstag ", der " Rückzahlungstermin ", der jeweilige " Beobachtungstag (k) " und der " Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) " werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Basiswerts (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrags) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin oder Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k).
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	"R (final)" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert ist die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Aktie. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden</i>
-----	---	--

	sind	<i>können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen
--	------	---

		Umfelds; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder

		aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i> Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des Basiswerts ungünstig für den Wertpapierinhaber entwickelt oder wenn die Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin der Wertpapiere gekündigt oder verkauft werden. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen. Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen und eine physische Lieferung erfolgen. Der Wertpapierinhaber kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren. <i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.
--	--	--

		<i>Wiederanlagerisiko</i> Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können. <i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i> Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Wertpapierinhaber weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des Basiswerts teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den Wertpapieren zu erhalten. <i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i> Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. <i>Risiken bei physischer Lieferung</i> Die Wertpapiere können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts getilgt werden. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert</i> <i>Der Basiswert wird von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert.</i> Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. März 2017. Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 27. März 2017 bis 24. April 2017 (14:00 Uhr Ortszeit München). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–. Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 26. April 2017 an den folgenden Märkten beantragt: ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: ● Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. ● Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

		• Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von 1 % enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WK N (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	k (C.16)	Beobachtungstag (k) (C.16)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k) (C.16)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
HU9 VUW	Schlusskurs	19. April 2021	26. April 2021	1	19. April 2018	26. April 2018	adidas AG DE000A1E WWW0	www.finanzen.net
HU9 VUW	Schlusskurs	19. April 2021	26. April 2021	2	17. April 2019	26. April 2019	adidas AG DE000A1E WWW0	www.finanzen.net
HU9 VUW	Schlusskurs	19. April 2021	26. April 2021	3	20. April 2020	26. April 2020	adidas AG DE000A1E WWW0	www.finanzen.net

